

- Förderaufruf -

Technologieorientierte Gründungen und Start-up-Unternehmen erfüllen eine wichtige Funktion zur Digitalisierung und Modernisierung der Wirtschaft. Sie entwickeln eigene innovative Produkte und fordern damit etablierte Unternehmen heraus. Viele technologieorientierte Gründungen scheitern aber bereits in der frühen Phase oder werden nicht in Niedersachsen realisiert, wenn es an gebündelter, kompetenter und intensiver Beratung durch Start-up-Zentren, Inkubatoren, Acceleratoren oder andere Begleitende Einrichtungen fehlt.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung fördert zurzeit 8 Start-up-Zentren für jeweils 2 Jahre. Der Abschlussbericht einer externen Evaluation weist auf die erfolgreiche Arbeit dieser Zentren und deren Wirken für den Start-up-Standort Niedersachsen hin. Deswegen startet das MW einen neuen Förderaufruf für Start-up-Zentren.

Um bestehenden Zentren, Acceleratoren oder Inkubatoren, die sich zu einem Start-up-Zentrum erweitern wollen, die Möglichkeit zu geben, Start-up-Unternehmen in der Frühphase eine bessere Unterstützung zukommen zu lassen und die Gründungen nachhaltiger zu machen, stellt das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung für die Jahre 2020 bis 2022 voraussichtlich insgesamt 2,1 Mio. EUR zur finanziellen Förderung zur Verfügung.

Regionale Akteurinnen und Akteure sind aufgefordert, dazu im Rahmen dieses Förderaufrufs bis zum **16.09.2019** ihre Konzepte und Förderanträge bei der NBank einzureichen.

1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage (§44 LHO)

- Mit dem Einsatz von Start-up-Zentren sollen Gründerinnen und Gründer am Standort gehalten bzw. für den Standort gewonnen, die Erfolgchancen der Gründung und die Etablierung am Markt verbessert und die Entwicklung eines Produktes/einer Geschäftsidee beschleunigt bzw. vorangetrieben werden. Damit kann den Gründerinnen und Gründern frühzeitig eine bessere Zukunftsperspektive ermöglicht werden.

Ziel der Förderung ist es, dass innovativen Gründerinnen und Gründern ein Angebot zur Unterstützung in Form von Coaching und Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt wird. Zudem wird angestrebt, dass sich die Zentren am Ende der Landesförderung nach drei Jahren selbst tragen und das Angebot für die Start-ups in Niedersachsen weiter vorhalten. Ziel der Start-up-Zentren sollte der Aufbau eines regionalen Seedfonds sein.

- Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieses Förderaufrufs und den VV zu § 44 LHO gewährt. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP), in denen auch Ausführungen zu den Grundsätzen des Vergaberechts (Nr. 3) und zu Prüfrechten der Bewilligungsbehörde und des LRH (Nr. 7) enthalten sind.
- Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) - im Folgenden: De-minimis-Verordnung - ist Grundlage für die Förderung.
- Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Anteilfinanzierung. Ein Anspruch auf die Zuwendung besteht nicht. Die NBank entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- Aus Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung gewährt das Land Zuwendungen für Start-up-Zentren, die Start-ups im Rahmen eines individuellen Coaching- und Wissensvermittlungsprozesses bzw. einer Intensivbetreuung im Gründungsprozess bzw. in der Seed-Phase unterstützen. Hierzu sollen den Start-ups von den Start-up-Zentren unterschiedliche und auf die einzelnen Bedürfnisse ausgerichtete Beratungsangebote zur Verfügung gestellt werden. Außerdem müssen Start-up-Zentren den Gründerinnen und Gründern dafür entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.
- Konkret fördert das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung die Weiterführung bestehender Start-up Zentren, den Aufbau neuer Acceleratoren und den Ausbau bestehender Acceleratoren (insgesamt höchstens 10 Projekte).

3. Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger ist die Trägerin oder der Träger des Start-up-Zentrums. Die Trägerschaft ist von den regionalen Akteurinnen und Akteuren festzulegen. Das Start-up-Zentrum muss seinen Sitz in Niedersachsen haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Der Bedarf für ein Start-up-Zentrum in der Region des Antragstellenden muss gegeben sein (Nachweis z.B. durch die Anzahl der bekannten Start-ups in der Region und das Start-up-Potenzial z.B. in Verbindung mit einem Hochschulstandort).
- Die Trägerin oder der Träger muss ein bestehendes oder geplantes Engagement als akkreditierte Begleitende Einrichtung im Rahmen des Gründungsstipendiums nachweisen.

- Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage eines aussagekräftigen, verbindlichen und durchfinanzierten Konzeptes. Der Förderantrag muss konkrete Aussagen zur Struktur des Zentrums (qualifiziertes Betreuungskonzept, Räumlichkeiten), zur Finanzierung und zum Personal enthalten. Die Antragsteller und Antragstellerinnen sollen im Konzept darstellen, dass ihr Team für die Coaching- und Wissensvermittlungsprozesse bzw. die Intensivbetreuung über ausreichend eigene Gründer/-innenerfahrung oder über Erfahrung in der Gründungsberatung und Unternehmenskenntnisse verfügt.
- Zudem muss dargestellt werden, wie die Investorensuche, die Zusammenarbeit mit Hochschulen und wie eine geeignete Bewerbung des Programms erfolgen soll.
- Weitere Voraussetzung ist, dass viele relevante regionale Akteurinnen und Akteure (wie z.B. regionale Wirtschaftsförderungen, Hochschulen, die regionale Wirtschaft in Form von Unternehmen, Banken u. Sparkassen und Business-Angel-Netzwerke) in geeigneter Weise in die Gründung oder Zusammenarbeit und in die Finanzierung der Start-up-Zentren eingebunden sind. Entsprechende LOI oder Kooperationsvereinbarungen von Unternehmen und ggf. anderen Akteurinnen und Akteuren sind vorzulegen. Das Start-up-Zentrum sollte Teil des bestehenden regionalen Start-up-Ökosystems sein und dies entsprechend belegen.
- Es wird angestrebt, dass sich die Start-up-Zentren nach 2022 selbst finanzieren. Dazu ist bereits jetzt ein Konzept vorzulegen, das u.a. eine Finanzierung aus der regionalen Wirtschaft, über einen Seedfonds oder über eine Beteiligung an den Start-ups beinhalten könnte. Hierzu können entsprechende LOI die Grundlage bilden.
- Für eine spätere Evaluation muss außerdem dargelegt werden, wie die folgenden Erfolgskriterien erreicht werden sollen:
 - Überlebensfähigkeit der geförderten Start-ups (z.B. durch eine Begleitung der Start-ups über die Phase der Intensivbetreuung hinaus)
 - Anzahl der entstandenen Arbeitsplätze bei den betreuten Start-ups
 - Höhe der erzielten Finanzierungen für die Start-ups
 - Positive Auswirkungen auf das regionale Start-up-Ökosystem (z.B. durch nachhaltige Vernetzungsaktivitäten und Veranstaltungsangebote).
- Die Start-up-Zentren sollten über ein Branchenprofil oder eine Zuordnung zu einem oder mehreren Zukunftsfeldern im Rahmen der RIS 3 verfügen, welche die spezifischen Stärken der Region widerspiegeln. Start-ups, die nicht unter das entsprechende Branchen- und Zukunftsfeld fallen, können gleichwohl an dem Intensivprogramm teilnehmen.
- Die Start-up-Zentren wählen die Start-ups bzw. Gründerteams in einem nachvollziehbaren, transparenten Verfahren aus und veröffentlichen die Auswahltermine.

- Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung bzw. nach Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Förderung beträgt maximal 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höchstfördersumme beträgt 100.000 Euro pro Jahr. Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal drei Jahre. Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:
- Personalausgaben (Managementkosten des Start-up-Zentrums und eigene Beraterinnen und Berater),
- Ausgaben für beim Start-up-Zentrum tätige externe Beraterinnen und Berater,
- Raummiete,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Marketing.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Förderung erfolgt für längstens drei Jahre und endet spätestens am 31.12.2022. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein.
- Die Start-up-Zentren sollen im Rahmen der geförderten drei Jahre 24 oder mehr Gründungsteams oder Einzelgründungen betreuen. Die Gründerinnen und Gründer sollen in der Regel nicht länger als 6 Monate im Start-up-Zentrum untergebracht sein.
- Die Förderentscheidung erfolgt auf der Grundlage der De-Minimis-Verordnung (max. 200 T€ pro Unternehmen in drei Steuerjahren). Begünstigte sind hierbei die Start-ups, die Start-up-Zentren reichen die Vorteile aus der Förderung vollständig an diese weiter.
- Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage eines Scoring-Modells (s. Anlage).

7. Verfahrensschritte

Der Förderantrag ist in einfacher Ausfertigung bei der NBank einzureichen. Bitte nutzen Sie hierfür die bereitgestellten Unterlagen (Antragsformular, Projektleitfaden, Finanzierungsplan) aus dem Internet.

Folgende Dokumente müssen bis zum **16.09.2019** bei der NBank vorgelegt werden:

- vollständig ausgefüllter Förderantrag inkl. Finanzierungsplan
- Projektbeschreibung inkl. Ideen zur Umsetzung der Ergebnisse der Evaluation
- Vorlage von LOI und Kooperationsvereinbarungen

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
Team Innovation
Günther-Wagner-Allee 12 - 16
30177 Hannover

Ansprechpartner:
Team Innovation
Tel.: 0511 30031 925
E-Mail: betriebliche.innovation@nbank.de